

gegenständen finden sich als auf dem Markte gekauft drei Kleider, die nicht dem Hausfleiß entstammen¹⁾. Aber all das darf nicht verallgemeinert werden. Denn noch in den 40er Jahren konnte Neigebauer bemerken: „Hier braucht der Bauer für seinen Wagen kein Eisen, das Tuch zum groben Mantel und die Leinwand zum Hemd und Hosen macht sein Weib, und seinen Pelz und Mütze nimmt er von den Schafen seiner Herden²⁾.“

Die tiefgreifenden Bedarfsverschiebungen, welche gegen Ende des 18. Jahrhunderts einsetzten und vom Abendlande kamen und die Europäisierung der Walachei anbahnten, sind die nächstliegenden Ursachen des Zersetzungsprozesses der Hauswirtschaft. Diese große Bewegung fällt mit der, einige Dezennien später erfolgten Eröffnung der Grenzen der Donaufürstentümer für den internationalen Verkehr (1829) zusammen. Die Türkei verlor endlich ihr monopolistisch ausgeartetes Vorkaufsrecht, und von diesem Augenblicke an hören die beiden Länder auf, der Getreidespeicher des osmanischen Reiches zu sein. Es tritt ein gewaltiger Aufschwung der Landwirtschaft ein, da man von jetzt an für den Weltmarkt produzierte. Vom Auslande strömen große Warenmengen in das Land, es entsteht ein lebhafter Verkehr. Allerdings geht diese Entwicklung in der Walachei langsam vor sich, denn deren Lage für den Verkehr ist nicht so günstig gewesen wie die der Moldau. Erst mit der Schiffbarmachung der Donau durch die Donaukommission (1856) tritt hier der Umschwung ein.

Aber der Bauer blieb noch in der Naturalwirtschaft stecken, während sein Herr sich unter dem Drucke der Europäisierung immer mehr von ihm entfremdete. Die neue Mode machte den großen Haushalt überflüssig, und so verschwand er notwendiger Weise in den 50er Jahren. Das Geld, das der Bojar zu seinem steigenden Luxusbedarf brauchte, erhielt er aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Der Verkehr zwischen Bauern und Herren vollzog sich aber auch fernerhin auf dieselbe Weise, nur selten appellierten die Herren an den Geldbeutel der Bauern. Nachdem sie die Bauern 1746 enteignet hatten, verlangten sie von denjenigen, die wegziehen wollten, eine Geldentschädigung von 10 Talern. 1775 setzte das Urbarialgesetz fest, daß der Eigentümer von den Bauern statt der Fronarbeit eine Entschädigung in Geld verlangen durfte. Woher aber sollten die Bauern das Geld nehmen, sog sie doch der wilde Fiskalismus vollständig aus. Außerdem war es ihnen verboten, ohne Einwilligung des Herrn auf dem Boden, den dieser brauchte, Weingärten anzulegen. Und diejenigen, die eigene Wein- und Obstgärten besaßen, durften den Wein nur dann verkaufen, wenn nicht der Herr Wein ins Dorf

¹⁾ Jorga, Handel usw. S. 75.

²⁾ Neigebauer, a. a. O.